

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Innovation Factory Emden GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Emden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Vermietung von Räumlichkeiten mit bestmöglichen Rahmenbedingungen, damit die Mieter innovativ, kooperativ und erfolgreich sein können. Als gemeinsames Ziel unterstützt die Gesellschaft die Bereitschaft, kooperativ und offen gemeinsam an innovativen Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft zu arbeiten. Die Betreuung eines neuartigen, klimafreundlichen Gebäudetyps im „HUB Emden“ und flexible Flächen für große und kleine Firmen, eine Top-Lage für die Präsentation und Erprobung von Geschäftskonzeptionen, vor allem aber ein engagiertes und erstklassiges Community-Management bilden dafür ein zentrales Angebot. Jungen und etablierten Firmen, Hochschul-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie weiteren Partnern bietet die Innovation Factory Emden durch die Anmietung von Räumlichkeiten die Möglichkeit, Synergien für ihren Erfolg zu generieren und Geschäftsfelder und Produkte von Morgen zu entwickeln.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 12.500,00 EUR.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:
 - a) von dem Gründungsgesellschafter Zukunft Emden GmbH der in der Gesellschafterliste mit den lfd Nr. 1 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 EUR,

b) von dem Gründungsgesellschafter Dirks Innovation GmbH der in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 2 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 EUR.

(3) Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31.12.2027 ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 15) bzw. über die Abtretung (§ 16) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführer können sich hierzu der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht mit einem Gewinnverwendungsvorschlag nach Fertigstellung und ggf. erforderlicher Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Beirat, sofern dieser eingerichtet worden ist.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrates vorzunehmen.
- (7) Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gegebenen Anweisungen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Gesellschafter können gem. § 50 GmbHG die Gesellschafterversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Der Rat der Stadt Emden wählt drei Vertreter und drei Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Sie üben das Stimmrecht gemäß den ihnen vom Rat gegebenen Weisungen gemeinsam und einheitlich aus.
- (5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (6) Soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrat zuständig ist, unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die ihr kraft Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.
- (4) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.

- (5) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern,
 - a) von denen zwei von den Fraktionen des Rates der Stadt Emden benannt werden
 - b) eines der Verwaltung der Stadt Emden angehört,
 - c) drei von der Gesellschafterin Dirks Innovation GmbH entsandt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder unter lit. a) werden für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Stadt Emden entsandt. Die Mitgliedschaft der unter lit. a) genannten Mitglieder endet, mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Die Aufsichtsratsmitglieder unter lit. b) werden vom Oberbürgermeister der Stadt Emden entsandt. Die Mitgliedschaft der unter lit. b) genannten Mitglieder endet bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung. Die Aufsichtsratsmitglieder unter lit. c) werden von der Gesellschaft Dirks Innovation GmbH entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Vertreter benannt werden. Wenn der Beratungsgegenstand es erfordert, können weitere sachkundige Mitarbeiter beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder von der Geschäftsführung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift von der Geschäftsführung zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Abstimmung beteiligen.
- (6) Soweit über Beschlüsse des Aufsichtsrates nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Versammlungen des Aufsichtsrates gefassten Beschluss vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift dient ausschließlich Beweis Zwecken; die Wirksamkeit des Beschlusses wird durch ihr Fehlen nicht berührt. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (7) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung, Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer und der Prokuristen,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - e) Abschluss von Verträgen über eine Wertgrenze von 50.000 Euro, soweit es sich nicht um unabweisbare Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten handelt,
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften oder das Gewähren von Vorteilen jeglicher Art in sonstiger Weise an einen Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden Person (i.S.v. § 15 Abgabenordnung),
 - g) Aufnahme von Krediten,
 - h) Wirtschaftspläne,
 - i) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert bzw. bei kürzeren Laufzeiten einem Gesamtwert von 50.000 Euro,
 - j) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften; Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für fremde Schuld sowie Verzicht auf Ansprüche,
 - k) Einstieg in Geschäftsfelder, die bisher nicht wahrgenommen worden sind.
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (9) § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 13

Beschränkte Nachschusspflicht

Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Die Nachschusspflicht ist während der Vertragslaufzeit auf einen Betrag von maximal 100.000 EUR pro Gesellschafter beschränkt.

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile / Ankaufsrecht

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.
- (2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.
- (3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis nach den Bestimmungen des § 17 zu bestimmen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.
- (5) Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 15

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde; oder
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat.
- (3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. a) oder c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- (6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 14 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (7) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 16

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 15 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die

Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 17 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 17 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von einem von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer benannten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV (IdW) zu ermitteln ist. Die Kosten des Gutachtens tragen der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung, im Übrigen die Gesellschaft.
- (2) Von dem sich danach ergebenden Unternehmenswert ist ein Abschlag von 10% zu machen. In Fällen des Ausscheidens nach § 15 Abs 2 c) erhöht sich der Abschlag auf 30 %. Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die zu zahlende Abfindung dar.
- (3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.
- (4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung gemäß § 17 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.

- (5) Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht.
- (6) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 5 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 18 Auflösung / Liquidation

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 16 zu verlangen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (4) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 19 Beirat

- (1) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass in der Gesellschaft ein Beirat gebildet wird, der aus drei Mitgliedern besteht.
- (2) Die Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer einer Gesellschafterin sein.
- (3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem ein Gesellschafter die Bildung des Beirates schriftlich, per Telefax oder per Email gegenüber dem anderen Gesellschafter verlangt hat, ein Beiratsmitglied zu wählen. Der Tag des Zugangs des Verlangens wird dabei nicht mitgezählt. Wählt ein Gesellschafter nicht fristgerecht ein Beiratsmitglied, ist der andere Gesellschafter berechtigt, auch dieses Beiratsmitglied zu wählen. Die beiden von den Gesellschaftern gewählten Beiratsmitglieder haben dann innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche das dritte Beiratsmitglied zu wählen.

Die Wahl bzw. Zuwahl der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung, welche über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.

- (4) Die Bestellung zum Beiratsmitglied kann vor Ablauf der Wahlzeit von dem Gesellschafter, der das Beiratsmitglied gewählt hat, widerrufen werden. Die Bestellung des von den beiden Beiratsmitgliedern gewählten dritten Beiratsmitgliedes kann von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Vertreters.
- (7) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auch ohne Grund niederlegen. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären. Diese hat unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zwecks Zuwahl zum Beirat einzuberufen.
- (8) Der Beirat entscheidet, wenn bei Beschlussfassungen der Gesellschaft wegen Stimmengleichheit zum wiederholten Mal keine einfache oder qualifizierte Mehrheit zustande kommt, es sei denn die Beschlussfassung kann nach zwingendem Recht nur mit qualifizierter Mehrheit (insbesondere drei Viertel Mehrheit) erfolgen.
- (9) Die Mitglieder des Beirats haben im Falle ihres Tätigwerdens Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen einschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer. Die Höhe der Vergütung wird von den Gesellschaftern festgelegt.

§ 20

Prüfung der Gesellschaft

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Eigenbetrieben. Den für die Stadt Emden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 22 Geheimhaltung

Geschäftsführer, Prokuristen, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates sowie der Gesellschafterversammlung haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Verpflichtung kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Er darf ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 3.000,00 EUR.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen i S von § 15 Abgabenordnung.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.